

**Geschäftsordnung  
für den Kreistag des Kreises Steinfurt  
vom 28.06.2021**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Teilnahme an Kreistagssitzungen
- § 4 Vorsitz
- § 5 Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Behandlung von Anträgen
- § 9 Anfragen der Kreistagsmitglieder
- § 10 Informationen
- § 11 Fragestunden für Einwohnerinnen oder Einwohner
- § 12 Sitzungsleitung
- § 13 Persönliche Erklärungen
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Form der Abstimmung
- § 17 Wahlen
- § 18 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 19 Verletzung der Ordnung
- § 20 Niederschrift
- § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 22 Verschwiegenheit
  
- § 23 Ausschüsse
  
- § 24 Fraktionen und Gruppen
- § 25 Interfraktionelles Kollegium
  
- § 26 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 27 Inkrafttreten

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt beschlossen:

## § 1

### Einberufung des Kreistages

- (1) Die Einberufung des Kreistages durch den Landrat oder die Landrätin erfolgt mit einer Ladungsfrist von sechs Kalendertagen; in dringenden Fällen kann sie auf drei Kalendertage verkürzt werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf digitalem Weg durch Bereitstellung der Ladung mittels einer zur Verfügung gestellten Softwareapplikation (App) bzw. durch Bereitstellung der Ladung im Kreistagsinformationssystem des Kreises Steinfurt. Das Kreistagsmitglied wird hierüber per E-Mail benachrichtigt. Mit Versenden der E-Mail gilt die Einladung als zugestellt. Auf schriftlichen Antrag kann anstelle einer digitalen Einladung diese auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (3) Zur Wahrung der Einladungsfristen ist die Einladung spätestens acht bzw. vier Tage vor der Sitzung digital zuzustellen bzw. zur Post zu geben.
- (4) Ist der Landrat oder die Landrätin an der Einberufung der Sitzung verhindert, so beruft die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter den Kreistag ein.
- (5) In der Einladung sind Ort, Zeit und die Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen werden der Einladung in der Regel beigelegt oder kurzfristig nachgereicht.
- (6) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt gemacht.

## § 2

### Tagesordnung

(zu § 33 KrO NRW)

- (1) Der Landrat oder die Landrätin setzt die Tagesordnung fest. Er oder sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm oder ihr 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion in schriftlicher oder digitaler Form vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in die Befassungskompetenz des Kreises fällt, so weist der Landrat oder die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.  
§ 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden in der aufgeführten Reihenfolge behandelt.
- (4) Der Kreistag kann in der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte

ändern, und in sachlichem Zusammenhang stehende Punkte verbinden. In Fällen, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind, kann er die Tagesordnung ergänzen. Er kann Punkte von der Tagesordnung absetzen.

### § 3

#### **Teilnahme an Kreistagssitzungen**

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Kreistagssitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat oder der Landrätin oder der Geschäftsstelle des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

### § 4

#### **Vorsitz**

(zu §§ 25 Abs. 2 S. 1, 36 KrO NRW)

Der Landrat oder die Landrätin führt den Vorsitz im Kreistag. Er oder sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

### § 5

#### **Ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit**

(zu § 34 KrO NRW)

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der oder die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Sitzung ist auf Antrag aufzuheben, wenn die ordnungsgemäße Einladung gerügt wird.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung bzw. für einen einzelnen Tagesordnungspunkt bezweifelt, so hat der oder die Vorsitzende diese sofort durch Auszählung zu überprüfen. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der oder die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.

### § 6

#### **Befangenheit**

(zu § 28 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Kreistagsabgeordnete, die wegen Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, haben dies zu Beginn der Sitzung bei der Feststellung der Tagesordnung, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem oder der Vorsitzenden gegenüber unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

- (2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied muss bei nicht öffentlichen Sitzungen vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen soll es den Bereich der Kreistagsabgeordneten im Sitzungsraum verlassen.
- (3) Die Nichtteilnahme eines ausgeschlossenen Kreistagsabgeordneten an der Entscheidung über seine Ausschließung und an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mit der Maßgabe, dass er oder sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag anzuzeigen hat.

## **§ 7**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(zu § 33 Abs. 2-4 KrO NRW)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet vertretenden Medien (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen) sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag dies genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat oder die Landrätin der Aufzeichnung widerspricht.
- (3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Kreistagssitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.
- (4) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
  - a) Grundstücksangelegenheiten
  - b) individuelle Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl des Kreisdirektors oder der Kreisdirektorin
  - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung
  - d) Vergabeverfahren
  - e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten und
  - f) Stundung, Niederschlagung und Erlass von ForderungenDies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch schutzwürdige Belange Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder auf Vorschlag des Landrates oder der Landrätin die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.
- (5) Mitglieder der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur

Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

## **§ 8**

### **Behandlung von Anträgen**

- (1) Jedem Beschluss des Kreistages zu einem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag zugrunde. Anträge können von einem oder mehreren Kreistagsabgeordneten, einem Ausschuss, von einer Fraktion oder Gruppe oder vom Landrat oder von der Landrätin eingebracht werden.  
Anträge von Kreistagsabgeordneten, Fraktionen oder Gruppen sind an den Landrat oder die Landrätin zu richten. Sie sollen eine Begründung enthalten und möglichst frühzeitig vor der Sitzung des Kreistages schriftlich oder digital gestellt werden. Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages mündliche Anträge zu Punkten der Tagesordnung eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem oder der Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.  
Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, werden nicht behandelt.
- (2) Anträge, die von einer Fraktion oder Gruppe gestellt werden, sind als solche zu bezeichnen.
- (3) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (4) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgenommen oder abgeändert werden. Bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes kann der Antrag auch durch ein anderes Kreistagsmitglied als eigener Antrag erneut eingebracht werden.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied, der Landrat oder die Landrätin können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.
- (6) Der Kreistag kann Anträge zur Beratung an die Ausschüsse verweisen oder vertagen.

## **§ 9**

### **Anfragen der Kreistagsmitglieder**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises in Textform an den Landrat oder die Landrätin zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Die Anfragen sind dem Landrat oder der Landrätin schriftlich oder digital zuzuleiten. Sie müssen kurzgefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Beantwortung erfolgt auf digitalem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 in einer Kreistags- oder Ausschusssitzung. Auf Wunsch kann die Anfrage unmittelbar dem fragstellenden Kreistagsmitglied schriftlich oder digital beantwortet werden. Die Antwort wird den Fraktionen und Gruppen ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- (3) An die Beantwortung der Anfrage kann sich eine Beratung anschließen, wenn der Kreistag dies beschließt.

- (4) Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung beziehen, an den Landrat oder die Landrätin zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das fragestellende Kreistagsmitglied darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder auf Beantwortung auf digitalem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 oder in Textform verwiesen werden.

## **§ 10**

### **Informationen**

Die Landrätin oder der Landrat kann in jeder Kreistagssitzung unter dem besonderen Tagesordnungspunkt „Informationen“ den Kreistag über Angelegenheiten, die für den Kreis von Bedeutung sind, informieren. Die Kreistagsabgeordneten können zu diesen Informationen Fragen, die der Erläuterung oder des Verständnisses dienen, stellen. Es findet jedoch keine Diskussion statt; insbesondere dürfen unter diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 11**

### **Fragestunden für Einwohnerinnen oder Einwohner**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises sind berechtigt, zu jeder Sitzung des Kreistages Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an die Landrätin oder den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Derartige Anfragen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Landrat oder der Landrätin vorliegen.
- (3) Die Beantwortung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vorgenommen. Ist eine mündliche Antwort - auch aus zeitlichen Gründen - in der Sitzung nicht möglich, so kann der oder die Anfragende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Zum gleichen Sachverhalt können - auch von mehreren Anfragenden - insgesamt nur zwei Fragen und zwei Zusatzfragen gestellt werden. Eine Aussprache durch den Kreistag findet nicht statt.

## **§ 12**

### **Sitzungsleitung**

- (1) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor durch Aufheben der Hand zu Wort gemeldet und der oder die Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat; es darf dabei nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit behandeln. Außer von der oder dem Vorsitzenden darf es nicht unterbrochen werden. Zwischenrufe gelten nicht als Unterbrechung.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Meldensich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Kreistagsmitglied das

Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Dieses macht das Kreistagsmitglied durch Aufheben beider Hände kenntlich.

- (3) Antragstellerinnen oder Antragstellern steht das Wort zu Beginn und Ende der Beratung zu.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann zur Einhaltung der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.
- (5) Werden von der Rednerin oder vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie auf Wunsch für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Kreistag kann die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Rednerinnen oder Redner zu einem Tagesordnungspunkt auf Antrag begrenzen. Unabhängig davon soll im Regelfall
  - eine Redezeit von fünf Minuten pro Rednerin oder Redner nicht überschritten werden und
  - die Zahl der Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt auf drei je Kreistagsmitglied begrenzt sein. Nachfragen, Sach- oder Änderungsanträge und das Schlusswort des Antragstellers oder der Antragstellerin sind hiervon ausgenommen.

### **§ 13**

#### **Persönliche Erklärungen**

Um eigene Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht richtig zu stellen oder um Angriffe gegen die eigene Person zurückzuweisen, soll Kreistagsabgeordneten das Wort auch außerhalb der Redefolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

### **§ 14**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a) auf Schluss der Aussprache
  - b) auf Schluss der Redeliste
  - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Landrat oder die Landrätin
  - d) auf Vertagung
  - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Zur Geschäftsordnung muss der oder die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen müssen kurzgefasst sein und dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen, insbesondere dann, wenn statt zur Geschäftsordnung zur Sache gesprochen wird, kann der oder die Vorsitzende das Wort entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.

- (3) Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Redeliste können nur von solchen Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der oder die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen.
- (4) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder wurde ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, erklärt der oder die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.
- (5) Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst angenommen werden, nachdem alle Fraktionen und Gruppen die Möglichkeit hatten, sich zu dem Tagesordnungspunkt zu äußern.

## **§ 15**

### **Abstimmungen**

- (1) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Sitzungsdrucksache ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der oder die Vorsitzende hat die Frage, über die abzustimmen ist, so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Über die Anträge zur Sache ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
  - a) Anträge des Kreisausschusses
  - b) Anträge der Fachausschüsse
  - c) Anträge aus der Mitte des Kreistages
- (3) Bei mehreren Anträgen zur Sache aus der Mitte des Kreistages wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Kreistag. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vorrangig abzustimmen.
- (4) Bei einem Abänderungsantrag wird zunächst über diesen, bei einem Gegenantrag nur über den ursprünglichen Antrag beraten und abgestimmt.

## **§ 16**

### **Form der Abstimmung**

(zu § 35 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, offen durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der oder die Vorsitzende, so ist auszuzählen.
- (2) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf eines jeden Mitgliedes des Kreistages und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Im übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

- (4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Falls der oder die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Landrätin oder des Landrats die Kreisdirektorin oder der Kreisdirektor vor oder nach der Stellung eines Antrages darauf hinweist, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich abzustimmen.

## **§ 17**

### **Wahlen**

#### **(§ 35 Abs. 2 KrO NRW)**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Wenn ein Kreistagsmitglied oder der Landrat oder die Landrätin es verlangt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der oder des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.

## **§ 18**

### **Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und verkündet es. Bei einer geheimen Wahl kann zu seiner bzw. ihrer Unterstützung jede Fraktion und Gruppe ein Kreistagsmitglied als Stimmzähler oder Stimmzählerin benennen.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bzw. des Wahlergebnisses kann nur unverzüglich nach dessen Bekanntgabe beanstandet werden. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, muss die Abstimmung und/oder die Auszählung sofort wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
  - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
    - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen,
    - unleserlich sind,
    - mehrdeutig sind,
    - Zusätze enthalten oder
    - durchgestrichen sind.

b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben wenn

- der Stimmzettel unbeschriftet ist
- auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder
- ein Stimmzettel trotz Anwesenheit nicht abgegeben wird.

(5) Bei Losentscheid wird das Los von dem oder der Vorsitzenden gezogen.

## **§ 19**

### **Verletzung der Ordnung**

(zu § 36 Abs. 2, 3 KrO NRW)

- (1) Ein Kreistagsmitglied, das sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußert, kann der oder die Vorsitzende zur Sache rufen. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung kann der oder die Vorsitzende ihm oder ihr das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt zu entziehen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das ohne Worterteilung das Wort ergreift oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreitet, kann der oder die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist ebenfalls zur Ordnung zu rufen. Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner oder der Rednerin das Wort für die Dauer der Sitzung zu entziehen. Auf diese Folge muss beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden. Einem Kreistagsmitglied, dem das Wort gemäß Satz 3 entzogen wurde, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.
- (3) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der oder die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit er oder sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.
- (4) Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, kann durch Beschluss des Kreistages die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistagssitzungen ausgeschlossen werden (§ 36 Abs. 2 KrO NRW). Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.
- (5) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, die trotz Ordnungsrufe nicht zu beheben ist, so kann der oder die Vorsitzende die Sitzung aussetzen oder schließen.
- (6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufes ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der

Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistags ist den Betroffenen zuzuleiten.

- (7) Entsteht in der Sitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern eine störende Unruhe, so kann der oder die Vorsitzende kraft seines Hausrechts die Störerinnen und Störer ausschließen. Bei erheblichen Störungen kann er oder sie den für die Zuhörer und Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen oder die Sitzung aussetzen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## § 20

### Niederschrift

(zu § 37 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates oder der Landrätin eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer etwaigen Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,
  - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen
  - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
    - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen
    - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmenthaltung mit kurzer Begründung,
    - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied abgestimmt hat
    - bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber
    - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens
    - Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,
    - die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung und
    - die Erklärung des oder der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,
  - f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und
  - g) Ordnungsmaßnahmen
- (3) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen abweichend von § 7 Abs. 2 auch dann erfolgen, wenn einzelne

Kreistagsmitglieder oder der Landrat oder die Landrätin widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Nach Erstellen der Niederschrift sind die Tonbandabschnitte unverzüglich zu löschen.

- (4) Die Niederschrift wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und durch die Schriftführerin oder den Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Die Zustellung soll innerhalb eines Monats nach der Sitzung, jedoch spätestens sechs Tage vor der nächsten Sitzung erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.
- (5) Inhalt oder Fassung der Niederschrift können nur bis zur nachfolgenden Sitzung beanstandet werden. Der Inhalt der Beanstandung ist in der Niederschrift der nachfolgenden Sitzung aufzunehmen. Soweit keine Beanstandungen erfolgen, gilt die Niederschrift als richtig.

## **§ 21**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(§ 37 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der oder die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn der Kreistag dies beschließt.

## **§ 22**

### **Verschwiegenheit**

(zu § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 30 GO NRW)

Die in nicht öffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 23**

### **Ausschüsse**

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.
- (2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:
  1. Ausschüsse werden von ihrem oder ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der oder die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat oder der Landrätin fest.
  2. Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht

Mitglieder des Kreistages sind, erhalten die Einladungen zu den Sitzungen und die sonstigen Sitzungsunterlagen nach Maßgabe des § 1 in digitaler Form, sofern sie am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmen. Anderenfalls erhalten sie die Einladung und die Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form.

3. Den nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitgliedern sind die Einladung mit der Tagesordnung und den Vorlagen sowie die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.
  4. Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
  5. Fragestunden für Einwohnerinnen oder Einwohner finden in den Sitzungen des Kreisausschusses und der übrigen Ausschüsse nicht statt.
  6. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Stellvertretung zu verständigen. Statt dessen kann es auch das für den jeweiligen Ausschuss zuständige Fachamt der Kreisverwaltung um Benachrichtigung der Stellvertretung bitten.
- (3) Über die Beschlüsse eines Ausschusses ist der Kreisausschuss und/oder der Kreistag durch die Landrätin oder den Landrat zu informieren.
- (4) Alle Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind unabhängig von der Aufnahme in die Tagesordnung des Fachausschusses vor weiteren Beratungen zunächst im Kreisausschuss durch die Landrätin oder den Landrat bekannt zu geben.
- (5) § 16 Abs. 2 findet bei Ausschussberatungen keine Anwendung.

## **§ 24**

### **Fraktionen und Gruppen**

(§ 40 KrO NRW)

- (1) Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern, eine Gruppe aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitierende aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.
- (4) Die Bildung einer Fraktion bzw. Gruppe ist dem Landrat oder der Landrätin von der oder von dem Fraktionsvorsitzenden bzw. der Gruppensprecherin oder dem Gruppensprecher schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion/Gruppe, die Namen der oder des Fraktionsvorsitzenden bzw. der Gruppensprecherin oder des Gruppensprechers und ihrer bzw. seiner Stellvertretungen sowie aller der Fraktion bzw. Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten einschl. der Hospitierenden und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beschäftigten der Fraktion oder Gruppe enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion

Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion bzw. Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat oder der Landrätin anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen und Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben sie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsabgeordnete, Ausschussmitglied oder Beschäftigte der Fraktion oder Gruppe erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind dieseschriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Daten auf Datenträgern sind zu löschen.

## **§ 25**

### **Interfraktionelles Kollegium**

- (1) Dem interfraktionellen Kollegium gehören der Landrat oder die Landrätin, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Fraktion an. Den Vorsitz führt der Landrat oder die Landrätin.
- (2) Das Interfraktionelle Kollegium dient dem interfraktionellen Austausch bei grundsätzlichen Angelegenheiten sowie bei Verfahrens- und Terminfragen für den Kreistag und seine Ausschüsse. Beschlüsse werden nicht gefasst.
- (3) Die Beratungen des Interfraktionellen Kollegiums sind vertraulich. Die Sitzungen sowie die Niederschriften der Sitzungen sind daher nicht öffentlich. Die Mitglieder des Interfraktionellen Kollegiums können die behandelten Angelegenheiten mit ihren Fraktionen beraten, soweit der Landrat oder die Landrätin nicht ausdrücklich auf eine notwendige Verschwiegenheit hinweist.

## **§ 26**

### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag vom 13.12.1994 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.04.2014 außer Kraft.